

BGer 6B_288/2007 vom 10. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_288_2007

FR: TF 6B_288/2007 du 10 juillet 2007

IT: TF 6B_288/2007 del 10 luglio 2007

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Strafsachen wird vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Diese Verfügung wird dem Beschwerdeführer, dem Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu und dem Obergericht des Kantons Solothurn, Beschwerdekammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. Juli 2007

Im Namen der Strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.